

**Thüringer Landesverwaltungsamt**  
Referat 550/Landesprüfungsamt für  
akademische Heilberufe

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar  
Postfach 2249, 99403 Weimar

Te.Nr. (0361) 57 332 1282

# **Merkblatt**

## **für die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten**

### **A. SCHRIFTLICHER PRÜFUNGSTEIL**

#### **1. Inhalt der schriftlichen Prüfung / Termine**

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten findet nach den Bestimmungen des § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) statt und erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Gebiete:

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
  - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
  - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
  - 2.3 Psychiatrische Krankheitslehre
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
7. Prävention und Rehabilitation
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
12. Geschichte der Psychotherapie

Die konkreten Prüfungstermine für die kommende Prüfungskampagne entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht sowie unseren Aushängen.

## **2. Beginn und Ort der Prüfung**

Über Beginn und Ort der Prüfung werden alle vom Landesprüfungsamt (LPA) zugelassenen Kandidaten durch Ladungs- und Zulassungsbescheid rechtzeitig unterrichtet. Diese Bescheide werden den Kandidaten postalisch **unter der im Antragsformular angegebenen Anschrift** zugestellt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum **10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit die an Sie gerichtete Post Ihnen auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter).

Soweit eine Bevollmächtigung Dritter zur Entgegennahme der Ladung und Zulassung erteilt werden soll, muss dies schriftlich geschehen und die jeweilige Berechtigung konkret benannt sein, da andernfalls keine Aushändigung erfolgen kann.

## **3. Identifikation der Prüfungsteilnehmer**

Beim Betreten der Prüfungsräume müssen alle Kandidaten mit deutscher Staatsangehörigkeit zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Kandidat rechtzeitig vergewissern, ob sein Ausweis bzw. Reisepass auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

## **4. Die Prüfung ist nicht öffentlich.**

Wir bitten von Nachfragen zu den schriftlichen Prüfungsergebnissen abzusehen. Sobald alle dem Kandidaten gemäß § 12 Abs. 2 PsychTh-APrV mitzuteilenden Angaben dem LPA zur Verfügung stehen, werden sie dem Kandidaten mitgeteilt. Fernmündliche Auskünfte zum Prüfungsergebnis werden nicht erteilt.

# **B. MÜNDLICHER PRÜFUNGSTEIL**

## **1. Inhalt der mündlichen Prüfung / Termine**

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten findet nach den Bestimmungen des § 17 PsychTh-APrV statt und erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG)
2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren
3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung

In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles (Prüfungsfall) nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist.

Die Prüfung gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten.

### a) Erster Abschnitt:

Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall mit dem Prüfling zu erörtern ist.

b) Zweiter Abschnitt:

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu 4 Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern, so dass auf einen Kandidaten etwa 30 Minuten Prüfungszeit entfallen. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

**2. Beginn der Prüfung**

Über den Beginn seiner mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin unterrichtet.

**3. Prüfungsgruppen**

Die Zusammenstellung der Prüfungsgruppen erfolgt durch das LPA. Bestimmungsgemäß werden in einem Termin nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam geprüft.

**4. Identifikation der Prüfungsteilnehmer**

Vor Beginn der mündlichen Prüfung hat jeder Kandidat dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seinen Ladungsbescheid zum Prüfungstermin und einen gültigen Reisepass oder Personalausweis (Ausländer einen gültigen Reisepass) vorzulegen.

**5. Zuhörer**

Das LPA kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

**C. ALLGEMEINES**

**1. Zur staatlichen Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten können Sie zugelassen werden, wenn Sie**

- a) die ordnungsgemäße Ausbildung in einem Umfang von mindestens 4 200 Stunden absolviert haben und
- b) beim LPA folgende Unterlagen bis **spätestens 10.01. bzw. 10.06.** eines jeden Jahres einreichen:
  - Antrag (siehe Vordruck) auf Zulassung zur staatlichen Prüfung für PPT sowie den dazu gehörenden Meldebeleg, beides vollständig, zutreffend und gut lesbar ausgefüllt (bitte achten Sie beim Ausfüllen des Meldebeleges darauf, dass auch die Kopie gut lesbar ist);sowie die nach § 7 Abs. 2 PsychTh-APrV geforderten Urkunde und Nachweise:
  - Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
  - Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch;
  - sonstige Namensänderungsurkunden;
  - Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt,  
oder
  - Bescheinigung über ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie
  - Promotionsurkunde
  - Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (Anlage 2 zu § 1 Abs. 4) sowie über die Dauer der Ausbildung
  - Nachweis über mindestens 2 Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben und die von der Ausbildungsstätte beurteilt und als Prüfungsfall angenommen wurden

**nur bei Wiederholungsprüfungen:**

  - zuletzt erteilte Zulassung/Ladung: \_\_\_\_\_
  - Nachweis über die weitere praktische Ausbildung (nur bei gesamter oder mündlicher WP)
  - mindestens eine Falldarstellung über eigene Patientenbehandlung, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde

Kandidaten, die an der staatlichen Prüfung vor dem Thüringer LPA schon einmal ohne Erfolg teilgenommen haben oder bei denen ein wichtiger Grund für ihren Rücktritt von einer Prüfung, deren Versäumnis oder Abbruch vom LPA anerkannt wurde, benötigen zur erneuten Antragstellung lediglich folgende Unterlagen:

- Geburtsurkunde bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern;
- Urkunden, die eine Namensänderung zur Folge haben (z.B. Heiratsurkunde bzw. Familienbuchauszug, Namensänderungsurkunde etc.);
- die Ihnen zuletzt erteilte Zulassung und Ladung;
- Ergebnismitteilung

im Original (oder in amtlich beglaubigter Kopie), die nach Einsichtnahme sogleich wieder zurückgegeben werden.

## **2. Rücktritts- und Versäumnisfolgen**

- a) Will ein Kandidat nach Antragstellung, aber **vor** seiner Zulassung zur Prüfung, den Antrag auf Prüfungszulassung zurücknehmen, so genügt ein formloses Schreiben ohne Angabe von Gründen, das jedoch vor Zugang der Zulassung dem LPA vorliegen muss.
- b) Will ein Kandidat **nach** seiner Zulassung zur Prüfung von derselben zurücktreten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem LPA, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, mitzuteilen. Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die genannten Gründe durch das LPA als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das LPA den Rücktritt von der Prüfung, so gilt die staatliche Prüfung als nicht unternommen, andernfalls -bei Nichtteilnahme an der Prüfung- als nicht bestanden.
- c) Versäumt ein Kandidat einen Termin dieses Prüfungsabschnittes, dann gilt Nr. 2 b sinngemäß.
- d) Gibt ein Kandidat die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn dem LPA nicht unverzüglich ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die staatliche Prüfung als nicht unternommen.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LPA.

Im Falle einer Erkrankung sind dem LPA unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine ärztliche und eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die amtsärztliche Bescheinigung wird bei Vorlage der ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt. Dabei ist darauf zu achten, dass aus diesen Bescheinigungen eine eingehende Diagnose (nähere Beschreibung der Symptomatik) und Angaben zur Frage der dadurch bedingten Prüfungsunfähigkeit ersichtlich sind. Die amtsärztliche Bescheinigung muss mit einem Siegel versehen sein. Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, in der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch die Diagnose und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung bestätigt sein muss.

## **3. Ergebnismitteilung / Zeugnis**

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch das LPA festgestellt und dem Kandidaten, unter Angabe der gemäß § 12 Abs. 2 PsychTh-APrV vorgeschriebenen Daten, postalisch unter der von ihm im Antragsformular angegebenen Anschrift mitgeteilt (eventuelle Adressänderungen können nur bis zum 10.01. bzw. 10.06. eines jeden Jahres berücksichtigt werden - bitte veranlassen Sie daher selbst alles Erforderliche, damit Ihnen die an Sie gerichtete Post auch zugeht, z. B. durch Erteilen eines Nachsendeauftrages oder durch Bevollmächtigung Dritter). Von telefonischen Anfragen zum Stand der Auswertung bitten wir Abstand zu nehmen.